



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht

107. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 24. Mai 2017 in Voerde

TOP 3: Reform SGB VIII – Aktueller Sachstand *BE: Abteilungsleiter Manfred Walhorn, MFKJKS*

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G 11.2 Me/La
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Gerbrand
Hauptreferent Dr. Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241/234

3.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss begrüßt, dass in dem Entwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen weitreichende Veränderungen - Umsetzung der inklusiven Lösung im SGB VIII - nicht weiterverfolgt werden. Der Entwurf enthält einige Ansätze, die u.a. zur Sicherstellung des Kinderschutzes zielführend sind. Problematisch ist allerdings, dass das Gesetz zu deutlichen Leistungsausweitungen führen würde, insbesondere ist die dem Gesetz beigefügte Kostenfolgeabschätzung nicht nachvollziehbar. Der Ausschuss erwartet, dass der Bund alle zusätzlich entstehenden Kosten übernimmt.

Im Übrigen ist zu kritisieren, dass so gut wie keine in der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf vorgenommen Änderungsvorschläge aufgegriffen worden sind. Stattdessen sollen vielmehr neue Standards gesetzt werden. So werden beispielsweise die Träger von Aufnahmeeinrichtungen zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Frauen verpflichtet.

3.2 Begründung:

Am 12.04.2017 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) beschlossen. In dem als **Anlage 1** beigefügten Entwurf des Gesetzes geht es insbesondere um die Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, der Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien, der Qualifizierung von Schutzinstrumenten und -maßnahmen u.a. bei Auslandsmaßnahmen, der Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz und bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Übersicht über die vorgesehenen Änderungen kann dem Gesetzentwurf auf den Seiten 2 bis 4 entnommen werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene mit einer äußerst kurzen Fristsetzung um eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des KJSG gebeten. In einer Stellungnahme im Rahmen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wurde insbesondere moniert, dass das geplante KJSG deutlich hinter der ursprünglich angedachten umfassenden Reform des SGB VIII zurückbleibt und in wesentlichen Teilen den Aussagen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode widerspricht, wonach die Kinder und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden soll. Es wurde zwar begrüßt, dass weitreichende Veränderungen, wie z.B. die Umsetzung der inklusiven Lösung SGB VIII, zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen wer-

den, allerdings werden mit der Gesetzgebungsreform Leistungsaufwendungen entstehen sowie unverhältnismäßige Verwaltungsaufwände verbunden sein. Wegen der Einzelheiten wird auf die beigefügte Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 23.03.2017 verwiesen (**Anlage 2**).

Nach erster Durchsicht des vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurfes des KJSG sind so gut wie keine Punkte der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt worden. Stattdessen hat der Gesetzgeber zwei zusätzliche Punkte aufgegriffen, die aus kommunaler Sicht, insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen, kritisch zu bewerten sind. So müssen die Länder bei der Unterbringung von Asylbewerbern geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen ergreifen. Die Träger von Aufnahmeeinrichtungen, also auch die Kommunen, werden zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Bezug auf Kinder, Jugendlichen und Frauen verpflichtet. Darüber hinaus wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, Landesrahmenverträge mit kommunalen Spitzenverbänden und Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen von unbegleiteten ausländischen jungen Menschen abzuschließen und daran die Kostenersatzung bei der Gewährung von Jugendhilfe an unbegleitete ausländische junge Menschen zu knüpfen.

Aus kommunaler Sicht verfehlt ist die Kostenfolgeabschätzung. Sie ist weder nachvollziehbar noch werden die Leistungsausweitungen berücksichtigt.

Folgender Zeitplan zum KJSG ist vorgesehen:

- 19. Mai:** 1. Lesung im Dt. Bundestag
- 02. Juni:** 1. Durchgang Bundesrat
- 19. Juni:** Sachverständigenanhörung im BT Ausschuss FSFJ
(Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
- 30. Juni:** 2./3. Lesung im Dt. Bundestag
- 07. Juli:** Bundesrat (zustimmungspflichtig)

Über die Einzelheiten des Gesetzentwurfes wird Ministerialdirigent Manfred Walhorn aus dem Jugendministerium NRW berichten.